

MASKENPFLICHT IN GERICHTEN UND STAATSANWALTSCHAFTEN

Vorwort

Vorliegender Artikel ist unabhängig von irgendwelchen coronabedingten Kontaktbeschränkungen geschrieben worden. Die Vorschläge sind außerdem unabhängig davon, wer für seine Umsetzung verantwortlich ist, sei es der Richter im Sitzungssaal, sei es die Leitung des Gerichtes, die Justizverwaltung oder wer auch immer. Sie sind auch unabhängig davon, ob dem erfahrenen Justizjuristen sofort der Spruch „Das haben wir noch nie so gemacht“ oder die durch jahrelange Erfahrung gewonnene Erkenntnis „Dafür ist garantiert kein Geld da“ in den Sinn kommt.

Die Frage, ob das Tragen von Alltagsmasken ein wirksamer Schutz für den Träger oder Dritte ist, ob und ggf. unter welchen Umständen eine Maske zu körperlichen Schäden führt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Das müssen Leute beurteilen, die was davon verstehen. Unstreitig dürfte sein, dass das Tragen von Masken unangenehm ist. Sollte es also eine wirksame andere Schutzmaßnahme vor dem Covid-19-Virus geben, muss zugegriffen werden.

GERICHTE

Hier sind 4 Gruppen zu unterscheiden:

- 1) Prozessbeteiligte im Sitzungssaal
- 2) Zuschauer im Sitzungssaal
- 3) Sonstige Besucher des Gerichts
- 4) Bedienstete der Gerichte

Zu 1) – Prozessbeteiligte

Bei Prozessbeteiligten verbietet sich eine Maskenpflicht, weil besonders bei Zeugen und Angeklagten die Identität der erschienenen Personen jedenfalls mit den Mitteln, die während einer Gerichtsverhandlung zur Verfügung stehen, nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Man stelle sich vor, es erscheint eine Person, gibt sich als Frau X aus und macht eine Aussage zugunsten des Angeklagten. Es handelt sich bei der erschienenen Person allerdings um jemand anderen mit ähnlicher Statur und ähnlichem Gesicht. Eine eindeutige Erkennung scheitert an der Maske.

Hinzu kommt, dass in Gerichtssälen die Akustik häufig nicht optimal ist. Zeugen und Angeklagte pflegen leise zu sprechen. Ermahnungen, lauter

zu reden, fruchten erfahrungsgemäß nur sehr kurz. Wenn dann noch ein beträchtlicher Teil des Schalls der Maske zum Opfer fällt, ggf. durch Plexiglaswände noch weiter gedämpft wird, sieht es mit der Verständlichkeit von Aussagen nicht gut aus, vor allem, wenn ein Prozessbeteiligter nicht mehr 100 % Hörleistung besitzt.

Außerdem: Kann sich ein Angeklagter der Verurteilung entziehen, indem er beim Gericht erscheint, aber keine Maske dabei hat? Wie ist mit einem Verteidiger umzugehen, der ohne Maske erscheint? Wie mit einem, der Maske und Ersatzmaske mitgebracht hat, wenn die Sitzung aber unerwarteterweise so lange dauert, dass auch die Ersatzmaske total durchfeuchtet ist? Einziger Ausweg wäre, im Gericht Reservemasken vorrätig zu halten, wie auch immer die Kosten für solche Masken abgerechnet werden.

Daher sind Trennwände zwischen den Prozessbeteiligten und Lüftung der Räumlichkeiten die möglichen Schutzvorkehrungen.

Zu 2) – Zuschauer

Die genannten Gesichtspunkte gelten natürlich für die Zuschauer im Gerichtssaal nicht. Um die unmittelbaren Prozessbeteiligten vor unbemerkt erkrankten Zuschauern zu schützen, sollte der Zuschauerbereich vom restlichen Gerichtssaal abgetrennt werden. Schließlich kann sich das Gericht nicht aussuchen, ob und ggf. wie viele Zuschauer kommen; jeden Tag werden es i. d. R. andere sein. Ob oberhalb einer Abtrennung ein Bereich frei bleibt, damit der Zuschauer der Verhandlung ohne weitere Hilfsmittel auch akustisch folgen kann, oder ob beide Bereiche komplett voneinander abgeschlossen werden und eine elektrische Tonübertragung eingebaut wird, muss anhand der Lüftungsmöglichkeiten entschieden werden. Natürlich ist die zweite Möglichkeit die wirksamere.

Auch das Ansteckungsrisiko für die Zuschauer muss so weit wie möglich reduziert werden. Hierzu können die Abstände zwischen den einzelnen Sitzen vergrößert werden. Das ist heute schon in der Regel umgesetzt. Und natürlich muss auf die Luftqualität geachtet werden, sei es durch das Öffnen von Fenstern oder technische Vorrichtungen. Hier ist auch an das Tragen von Schutzmasken zu

denken, sofern mehrere Zuschauer vorhanden sein sollten. Das darf aber nicht den Blick dafür verstellen, dass damit alle anderen Maßnahmen überflüssig werden.

Es ist offensichtlich, dass man Geld in die Hand nehmen muss, um diese Vorschläge in die Tat umzusetzen. Vielleicht kann man nicht alle Säle entsprechend umrüsten; dafür könnten die ertüchtigten im Schichtbetrieb genutzt werden. Es gibt kein Naturgesetz, dass am Nachmittag keine Sitzungen mehr beginnen.

Last, but not least: Wenn es eine Klima- und Lüftungsanlage gibt, müssen deren Filter regelmäßig, vielleicht sogar häufiger als sonst, gewechselt werden. Vielleicht müssen sie auch mit einer Reinigungsstufe, die auch Aerosole herausfiltert, nachgerüstet werden. Auch gibt es autarke elektrische Luftfilteranlagen; diese sind natürlich teurer als Masken, aber möglicherweise wirksamer.

Zu 3 – Sonstige Besucher des Gerichts

Hier könnte das Ansteckungsrisiko dadurch stark gemindert werden, dass etwa in den Gängen für Luftaustausch gesorgte würde, sei es durch eine Lüftungsanlage, sei es durch Stoßlüften.

Zusätzlich könnte man den Publikumsverkehr verringern, wenn im Eingangsbereich eine Servicestelle eingerichtet würde, die, soweit der Kontakt mit dem Rechtsuchenden erforderlich ist, einen Großteil der Anliegen des Publikums erledigt. Rückfragen beim Sachbearbeiter können ggf. telefonisch erledigt werden. Natürlich werden immer noch Aufgaben übrig bleiben, die direkt mit Letzterem geregelt werden müssen. Wenn aber ein Teil der Anliegen der Rechtsuchenden bereits in einem vorgelagerten Bereich bearbeitet werden, wo eine gute Trennung zwischen Bediensteten und Publikum gewährleistet werden kann, würden Personenkontakte und damit auch Ansteckungsmöglichkeiten verringert. Diese Servicestellen könnten etwa mit einer Trennscheibe nebst Wechselsprechsanlage ausgestattet werden.

Zu 4 – Bedienstete der Gerichte

Soweit Einzelbüros zur Verfügung stehen, besteht kein Coronaproblem. Besuche bei Kollegen sollten so weit wie möglich unterbleiben, Besprechungen aller Art sollten nach Möglichkeit durch Videokonferenzen ersetzt werden. Software und Internetportale dafür stehen in reichem Maße zur Verfügung. Ansonsten gilt es, in Besprechungszimmern die Abstände zu vergrößern, Spuckschutzwände aufzustellen und eine wirksame Lüftung sicherzustellen. Zweifelsohne wird das dazu führen, dass ein Raum nur noch ein Drittel der Menschen aufnehmen kann,

die sich einstmais der Architekt für diesen vorgestellt hatte.

Allerdings: Wenn Kollegen anschließend die Mittagspause miteinander verbringen und an einem Tisch, notwendigerweise ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen, speisen, sind natürlich alle besonderen Vorkehrungen in den Diensträumen überflüssig, jedenfalls was eine bestimmte Mittagessen- oder Kaffeerunde betrifft.



Eine weitere Sicherheitsmaßnahme, vermutlich sogar die wichtigste, ist Homeoffice. Wenn weniger Menschen im Gebäude sind, verringert sich das Risiko, einer infizierten Person zu begegnen. Außerdem wäre im Falle eines Falles nicht die gesamte Belegschaft in Quarantäne zu schicken sondern nur diejenigen, die in einer bestimmten Zeitspanne zusammengearbeitet haben. Bei Richtern wird das Arbeiten zu Hause nur wenige Probleme bereiten, das geschieht ja in der Regel schon immer.

Mitarbeiter in Doppel- oder Dreierbüros bereiten unter Corona-Gesichtspunkten größere Probleme. Hier müssen alle Möglichkeiten ausgelotet werden, ihnen Einzelbüros für Tätigkeiten zuzuweisen, die ihre Anwesenheit im Gerichtsgebäude zwingend erfordern.

Es sollte kein Tabu sein, die Zimmer von Mitarbeitern zu nutzen, die an bestimmten Tagen Homeoffice machen. Hierdurch wäre Platz für die Personen gewonnen, die zwingend im Gericht präsent sein müssen.

Weiter muss man darüber nachdenken, welche Tätigkeiten sich jenseits der richterlichen Tätigkeit zur Erledigung im Homeoffice eignen. Viele Arbeitsplätze werden bereits jetzt von der IT dominiert, auch wenn neben dem Rechner immer noch eine Papierakte liegt. Beispiele sind z. B. das Schreiben von Texten, das Veranlassen von Ladungen, Kostenberechnungen und nachfolgende Buchungen. Optimal wäre natürlich eine gut funktionierende elektronische Akte, von der hier aber mangels flächendeckender Einführung nicht ausgegangen wird. So könnte es möglich werden, dass in einem



Büro zu einer bestimmten Zeit immer nur eine Person statt deren zwei oder drei anwesend ist.

Es ist keine große Schwierigkeit, dem Mitarbeiter zu ermöglichen, von einem heimischen PC auf der gerichtlichen IT-Arbeitsumgebung zu arbeiten. Auch das Diensttelefon kann auf ein beliebiges Telefon, z. B. eines am heimischen Arbeitsplatz, umgeleitet werden. Natürlich ist es eigentlich Aufgabe des Dienstherrn, entsprechende Geräte in ergonomischer Ausführung nebst Zubehör zur Verfügung zu stellen. Das wird allerdings nicht so schnell umsetzbar sein, wie es die Verhältnisse derzeit erfordern. Daher muss vorhandenes privates Gerät der Mitarbeiter übergangsweise genutzt werden.

STAATSANWALTSCHAFTEN

- 1) Die abzuhandelnden Gruppen sind ähnlich wie bei den Gerichten. Statt Sitzungen gibt es in der Staatsanwaltschaft Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung.
- 2) Sonstige Besucher der Staatsanwaltschaften
- 3) Bedienstete der Staatsanwaltschaften

Zu 1) – Zeugen und Beschuldigte.

Die Entsprechung von Sitzungen bei Gericht sind Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen. Hier gilt das zu Gerichtssitzungen Gesagte mutatis mutandis. Es müssen allerdings ausreichend große Vernehmungszimmer eingerichtet werden, die dann auch mit Schutzmaßnahmen, wie z. B. Plexiglaswänden, auszustatten sind. Der Luftaustausch muss gewährleistet sein, sei es durch Fenster, sei es durch Technik.

Zu 2) – Besucher

Auch hier gilt das zu Besuchern der Gerichte Gesagte entsprechend.

Zu 3) – Bedienstete

Behördenleiter werden von dem Wunsch Abschied nehmen müssen, dass sie jeden Staatsanwalt binnen Minuten in ihr Dienstzimmer zitieren können. Staatsanwälte und Amtsanwälte sind seit jeher gewohnt, Arbeit zu Hause zu erledigen. Es wird Aufgabe in den einzelnen Abteilungen sein, dass an jedem Tag mindestens ein Staatsanwalt präsent ist, um ggf. anfallende Eil- und Sofortmaßnahmen zu treffen. Auch steht zu erwarten, dass der Bereitschaftsdienst mehr beansprucht wird. Dem muss durch organisatorische Maßnahmen begegnet werden.

Auch bei Bediensteten anderer Laufbahnen gibt es mit Sicherheit Tätigkeiten, die von daheim aus gemacht werden können. Das Potenzial ist bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das zu diesem Thema oben Ausgeführte gilt mutatis mutandis ebenfalls hier.

Schlussbemerkung

Lieber Leser! Sagen Sie bitte nicht sofort, dass ein bestimmter Arbeitsplatz nicht zumindest teilweise ins Homeoffice verlagert werden kann. Die Corona-krise hat gezeigt, dass Arbeitsstrukturen, die vorher vollkommen unvorstellbar waren, möglich sind und entgegen aller Erwartung sogar funktionieren. Man muss nur etwas darüber nachdenken und ggf. Arbeitsabläufe ändern, entzerren und trennen.

Ferner sollte man sich Gedanken machen, wie bei eifrigem Lüften im Winter normale Infektionskrankheiten vermieden werden können. Es macht wenig Sinn, Covid-19 zu vermeiden und Menschen reihenweise an Grippe und grippalen Infekten erkranken zu lassen. Helfen hier Lüfter mit Wärmerückgewinnung, die für einen Bruchteil des Preises einer Klimaanlage eingebaut werden können? Nachdenken hat noch nie geschadet.

Johannes Schüler

MASKEN IN DER PANDEMIE

**„Alle Menschen sind klug ...“
– soll Voltaire gesagt haben –
„... die einen vorher, die anderen nach-
her.“**

Auch 250 Jahre später in der Coronakrise ist es nicht anders. Vor allem sind Fachleute wie Epidemiologen, Virologen und Pneumologen, naturgemäß aber auch Politiker erst später klug geworden.

Wer sich zu Beginn des Jahres 2020 in einen Kälteschlaf versetzen ließ und nur ein halbes Jahr danach aufgeweckt wurde, erkannte die Welt nicht mehr wieder: Überall in Städten und in Geschäften, auch in Bahnen und Bussen bedecken die meisten Menschen Mund und Nase mit Masken. Die meisten Großveranstaltungen, Messen, Märkte, Konzerte, Volksfeste, ja sogar Karneval sind abgesagt. Fußballspiele finden vor leeren Tribünen ohne Zuschauer statt. Selbst die Bedingungen für private Feiern und Hochzeiten sind reglementiert. Ausgangssperren herrschen in manchen Ländern. Der ganze Planet findet sich plötzlich im Griff einer tödlichen Pandemie. Vor rund 100 Jahren forderte die Spanische Grippe weltweit zwischen 20 und 50 Millionen Menschenleben, nach manchen Schätzungen sogar bis zu 100 Millionen Menschenleben. Die Opferzahl der an COVID-19 Verstorbenen hat längst auch schon die Millionengrenze überstiegen.

Wie ist die Justiz mit der Pandemie umgegangen? Im Frühjahr 2020 ist der Sitzungsbetrieb im sog. Lockdown für ca. 6 Wochen weitgehend zum Erliegen gekommen. Nahezu alle Verhandlungen wurden aufgehoben oder weiträumig verlegt. Nur in eiligen, unaufschiebbaren Angelegenheiten (Haftsachen, einstweilige Anordnungen) wurde verhandelt.

Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für das Publikum hat in den Gerichten bis in den Herbst nicht bestanden, sondern nur eine dringende Empfehlung in Aushängen an den Eingangsschleusen („wünschenswert“). Ansonsten ist der Publikumsverkehr erheblich eingeschränkt worden, um den Infektionsschutz zu gewährleisten. Persönliche Vorsprachen sind nach wie vor in der Regel nur nach Terminvereinbarung möglich. Die Termine außerhalb der regulären Sitzungen (z. B. Rechtsantragstelle, Nachlasssachen,

Kirchenaustritte etc.) finden bei vielen Gerichten nicht in verschiedenen Dienstzimmern, sondern nur in einem einzigen Saal statt, um zu vermeiden, dass viele Personen im Gebäude unterwegs sind. Außerdem wird überall auf die gängigen Abstands- und Hygieneregeln sowie Einschränkungen der Kontakte hingewiesen (Bodenmarkierungen, weniger Stühle, Trennwände).

Mitarbeiter/-innen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mussten zeitweise kraft Anordnung des Behördenleiters außerhalb der Dienstzimmer eine Maske tragen. Im Sommer durfte nur noch eine Bitte bzw. Empfehlung ausgesprochen werden. Seit Oktober sind in allen öffentlichen Bereichen Besucher und Mitarbeiter zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

In den Sitzungen kann eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Verfahrensbeteiligten und Zuhörer durch sitzungspolizeiliche Anordnungen des/der Vorsitzenden geregelt werden. Soweit bislang zu beobachten ist, haben die Kolleg(inn)en in den Sitzungen überwiegend davon abgesehen, den Beteiligten eine Maskenpflicht aufzuerlegen. Einzelne Anwälte haben gleichwohl eine Maske getragen. Seit Anfang Mai, als der Sitzungsbetrieb wieder zum Laufen kam, gibt es in fast allen Gerichten mobile Acrylglasswände, und zwar zur festen Montage auf der Richterbank und zum Aufstellen auf den Tischen für die Prozessbeteiligten. Darüber hinaus stehen im Eingangsbereich und in den Sälen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zuschauerplätze sind teils drastisch reduziert worden.

Übrigens: Für diejenigen, die im Gericht ohne Maske erscheinen, sind Einmalmasken in der Wachtmeisterei vorrätig. Im Sinne der Tragepflicht wird bei jedem darauf hingewirkt, im Gerichtsgebäude eine Maske aufzusetzen.

Jede Krise hat auch positive Seiten: Die Digitalisierung der Justiz hat in diesem Jahr teils sprunghafte Fortschritte gemacht. So sind Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger vielfach mit Telearbeitsplätzen ausgestattet worden und haben vermehrt die Möglichkeit wahrgenommen, im Homeoffice zu arbeiten.

Seit Wochen (Redaktionsschluss: Ende November 2020) nehmen die Neuinfektionen in ganz Deutschland in erschreckendem Maße wieder zu, sodass die 7-Tage-Inzidenzwerte inzwischen flächendeckend die 50er-Marke überschreiten. Erhebliche Beschränkungen der Freiheitsrechte und Schutzmaßnahmen sind vorprogrammiert. Zu den Schutzmaßnahmen zählt inzwischen auch eine Maskenpflicht im Freien, insbesondere in Fußgängerzonen und auf Marktplätzen. Im Frühjahr hieß es noch u. a. bei RKI und WHO, dass die Atemschutzmasken keinen Nutzen haben und ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln ... Wir sind also alle ein bisschen klüger geworden.

Harald Kloos, AG Geldern

„Ich habe hier auch einen Irrtum selber, einen wissenschaftlichen Irrtum in der Vergangenheit begangen, indem ich gesagt habe, Masken sind Unsinn.“

(Frank Ulrich Montgomery,
Vorstandsvorsitzender des Weltärztekubundes)

DIE MASKE IST UNS ERLASSEN

Zur Rechtslage bezüglich einer Maskenpflicht in Gerichten und Staatsanwaltschaften in NRW

Seit dem Sommer 2020 und dem Infektionsgeschehen in der Schlachterei der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück ist die Rechtslage zur Maskenpflicht in Gerichten und Staatsanwaltschaften unübersichtlich geworden.

Vor dem 30.06.2020 gab es in der Justiz keine übergreifenden ausdrücklichen Regelungen über die Anordnung einer Maskenpflicht in Justizgebäuden. In einigen Häusern wurde eine Maskenpflicht angeordnet, wobei diese Anordnungen in der Regel auf das Hausrecht gestützt wurden. Dies ist sicherlich gegenüber den Besuchern eine vertretbare Rechtsgrundlage. Etwas komplexer könnten die Rechtsbeziehungen zu den im Haus Tätigen sein. Da es sich um Organisationsentscheidungen zum Gesundheitsschutz auf örtlicher Ebene handelt, sind möglicherweise bei Änderungen Mitbestimmungstatbestände berührt, sodass die örtlichen Personalvertretungen (Richterrat, Staatsanwaltsrat, Personalrat) zu beteiligen wären. Solange eine einvernehmliche Entscheidung getroffen wird, ist die Frage nach der Rechtsnatur und Rechtsgrundlage einer solchen Anordnung aber eher zweitrangig (gewesen).

Die Erlasslage

Mit Erlass des Ministeriums der Justiz, Abteilung Z, vom 30.06.2020 (6274 – Z. 6) wurde mit Nachdruck angeordnet, dass eine Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung nicht angeordnet werden dürfe. Die Situation war damals (abgesehen von „Tönnies“) von einem erheblichen Rückgang der Neuerkrankungszahlen nach dem Shutdown im Frühjahr und den Bemühungen um eine Wiederaufnahme des regulären Betriebs gekennzeichnet. Die sogenannte 7-Tage-Inzidenz lag allenthalben deutlich unter der Grenze von 50 Infizierten je 100.000 Einwohner.

Wie von allen erwartet stiegen zum Herbst die Inzidenzzahlen, sodass das Justizministerium mit Erlass vom 13.10.2020 reagierte. Zwar wurde am Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht gemäß Erlass vom 30.06.2020 festgehalten. Es wurde jedoch die Möglichkeit eröffnet, ausnahmsweise (vorübergehend) eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die öffentlich zugänglichen Bereiche eines Dienstgebäudes anzurufen, falls der Inzidenzwert die Grenze von 50 in der Kommune des Justizstandortes übersteigt. Diese scharfe Grenze wurde wenig später durch einen Erlass vom 30.10.2020 dahin ergänzt, dass eine angeordnete Maskenpflicht erst ab einer Inzidenz unterhalb von 35 (nicht bereits unterhalb von 50) wieder aufzuheben sei.

Damit wurde die vom Bund der Richter und Staatsanwälte für falsch gehaltene Entscheidung eines Verbotes der Anordnung einer Maskenpflicht zwar relativiert. Das Problem ist damit aber nicht gelöst. Denn irgendwann (hoffentlich bald) werden die Infektionszahlen deutlich sinken, sodass sich diese Erlasslage wieder auswirken würde.

Angeordnete Maskenpflichten würden nach dieser Erlasslage lange vor einstelligen Inzidenzzahlen wieder aufgehoben werden müssen.

Um das zu bewerten, lohnt ein genauerer Blick in den Erlass vom 30.10.2020, mit dem der November-Shutdown umgesetzt wurde¹. Zur (ausnahmsweise eingeräumten Möglichkeit der Anordnung einer) Maskenpflicht ist dort zu lesen: „Für Zugangsbeschränkungen zu Gerichten besteht aufgrund der bestehenden Hygieneauflagen einschließlich der Möglichkeit der Anordnung einer Maskenpflicht ab einer Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohnern keine Veranlassung. Es bestehen keine Bedenken, wenn infolge des Absinkens des Inzidenzwertes unter 50 eine Maskenpflicht auch bis zur Untergrenze von 35 Infizierten weiter aufrechterhalten bleibt.“

Diese Formulierung zeigt sehr deutlich, wie problematisch ein zentrales Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht ist. Wegen der Kombination von Hygieneauflagen und Maskenpflicht bestehe für Zugangsbeschränkungen keine Veranlassung. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ohne die Möglichkeit der Anordnung einer Maskenpflicht (bzw. ohne die Umsetzung einer solchen) durchaus Anlass für Zugangsbeschränkungen zu Gerichten besteht, weil die Hygieneauflagen alleine offensichtlich nicht ausreichend sind! Dies lässt befürchten, dass ohne eine Maskenpflicht ein Herunterfahren des Geschäftsbetriebs wie im Frühjahr 2020 angezeigt wäre.

Wenn dann sowohl im Erlass vom 30.10.2020 als auch im „Fortgeltungserlass“ vom 27.11.2020 trotz einiger Einschränkungen grundsätzlich an einem generellen Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht festgehalten wird, gleichzeitig aber mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, „dass ... der Geschäftsbetrieb – und nicht nur ein auf die Erledigung von Eilfällen reduzierter Notbetrieb – aufrechtzuerhalten² sei“, legt dies einen intensiven Zielkonflikt zwischen uneingeschränktem Geschäftsbetrieb und Verbot einer Maskenpflicht offen.

Die Coronaschutzverordnung

Aktuell wird diese Situation rechtlich von der Coronaschutzverordnung in den Fassungen vom 30.10.2020 und 30.11.2020 überlagert. Die

Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 ordnete eine Maskenpflicht an. Die Neufassung vom 30.11.2020 hat die Reichweite der Maskenpflicht verschärft. Die Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 ist zwar zunächst bis zum 20.12.2020 befristet. Angesichts des Infektionsgeschehens ist es aber sehr wahrscheinlich, dass in den nachfolgenden Wochen die Maskenpflicht nicht aufgehoben werden wird.

In beiden Fassungen wird zunächst in § 3 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 angeordnet:

¹ Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands ... in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind ...

Während die Verordnung vom 30.10.2020 den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander allerdings noch durch § 3 Abs. 2 S. 2 einschränkte

² In Büroräumen gilt abweichend von S. 1 Nr. 1 die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nur, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes besteht.

gilt nun durch die Neufassung vom 30.11.2020 ganz generell nach § 1 Abs. 4 S. 2 eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, also auch in Büroräumen. Es besteht lediglich dann eine ausdrücklich für die Situation am Arbeitsplatz definierte Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn ein Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (§ 1 Abs. 4 S. 2 der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020). Die im Erlass vom 30.10.2020 noch vorhandene Einschränkung der Maskenpflicht auf möglichen Publikumsverkehr ist also ausdrücklich aufgehoben worden!

§ 3 Abs. 5 und 6 enthalten (in beiden Fassungen) für das Verständnis der Coronaschutzverordnung und der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 sowie der Umsetzung in der täglichen Arbeit weitere relevante Ausführungen:

⁽⁵⁾ Die Verpflichtung nach Abs. 2 kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o. Ä.) oder das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden.

⁽⁶⁾ Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (z. B. Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen

¹ Dieser Erlass gilt gemäß Erlass vom 27.11.2020 „bis auf Weiteres“ fort.

² Im Erlass vom 30.10.2020 wurde formuliert: „Der Geschäftsbetrieb der Justiz ist – unter Beachtung der Grundsätze zum Infektionsschutz und der Hygienepläne – uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.“

Veranstaltungen usw., Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

Zwar ist hier nicht ausdrücklich von Gerichten oder Staatsanwaltschaften die Rede. Die „geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum“ umfassen aber alle Räume und sonstigen Gebäudeteile von Justizeinrichtungen, die dem Publikumsverkehr eröffnet sind, und zwar auch dann, wenn eine Eingangskontrolle stattfindet. Dabei definiert die Coronaschutzverordnung (in beiden Fassungen) in § 1 Abs. 5 den öffentlichen Raum umfassend und nimmt lediglich den nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Bereich heraus.

Auch die Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 enthielt in Satz 2 von § 3 Abs. 2 zwar eine Ausnahmeregelung für Büoräume, stellte aber damit klar, dass gerade auch Büoräume geschlossene Räumlichkeiten im öffentlichen Raum sind und damit an sich der Maskenpflicht nach der Coronaschutzverordnung unterliegen. In der Fassung vom 30.11.2020 ist die Geltung der Maskenpflicht auch in Büoräumen durch ausdrückliche Erwähnung einer Maskenpflicht am Arbeitsplatz in § 1 Abs. 4 S. 2 klargestellt.

Und schließlich ergibt sich aus der Möglichkeit, dass nach § 3 Abs. 6 (in beiden Fassungen) eine *behördliche oder richterliche Anordnung das Ablegen* der Alltagsmaske legitimiert, dass die Coronaschutzverordnung an sich auch die tägliche Arbeitssituation in den Staatsanwaltschaften und Gerichten (vorbehaltlich § 176 GVG) umfasst. So ist eine richterliche Anordnung zum Ablegen einer Maske nur innerhalb einer Verfahrenssituation denkbar.

Zwar war unter der Geltung der Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 noch eine Einzelfallbetrachtung notwendig, welche Bereiche dem die Maskenpflicht auslösenden Publikumsverkehr eröffnet waren. Die Flure und die Sitzungssäle (zur Maskenpflicht im Rahmen der richterlichen Sitzungsgewalt weiter unten) gehörten jedenfalls dazu. Bei den Bürosituationen war relevant, ob das Büro grundsätzlich der Abwicklung von Publikumsverkehr gewidmet ist. Anders als nach der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 war der Kontakt von Beschäftigten untereinander (zunächst) nicht erfasst. Das ist aber nun, um es nochmals zu betonen, angesichts des nicht nachlassenden, intensiven Infektionsgeschehens korrigiert worden.

Auch ohne die zusätzliche Anordnung einer Maskenpflicht durch die Gerichts- oder Behördenleitung auf der Basis der Erlasslage des Ministeriums gelten also für quasi alle Bereiche eines Justizgebäudes umfangreiche Maskenpflichten bereits unmittelbar aus der Coronaschutzverordnung!

Zu Recht verweist der Erlass vom 27.11.2020 daher auf die in der Coronaschutzverordnung zu treffenden und in Zukunft dort zu erwartenden Regeln, etwa für besondere Schutzmaßnahmen ab einem Inzidenzwert von 200. Umso unverständlich erscheint es daher, dass angesichts dieser Entwicklung gleichwohl beim Thema Maskenpflicht zumindest formal an dem nach wie vor bestehenden, wenn auch bereits eingeschränkten Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht festgehalten wird.

Aktuell ist diese Konstruktion aus dem Zusammenspiel der Erlasses vom 30.06.2020, 13.10.2020, 30.10.2020 und 30.11.2020 zwar irrelevant geworden, weil sie von der Coronaschutzverordnung überholt worden ist. Im Sinne eines Signals der Fürsorge an alle in der Justiz tätigen Menschen würden wir uns gleichwohl sehr freuen, wenn das Ministerium dies beizeiten korrigieren würde.

Maskenpflicht im Sitzungssaal

Schließlich noch zur Maskenpflicht im Rahmen richterlicher Sitzungsgewalt: Der Sitzungssaal eines Gerichtes ist grundsätzlich eine geschlossene Räumlichkeit im öffentlichen Raum, sodass unmittelbar aus der Coronaschutzverordnung eine Maskenpflicht auch ohne eine gesonderte Anordnung auf der Basis der Erlasses gilt. Mit dem Beginn einer gerichtlichen Verhandlung gilt die Sitzungsgewalt der Richterin bzw. des Richters. Diese folgt aus § 176 Abs. 1 GVG, der als höherrangiges Recht die Coronaschutzverordnung (und auch eine eventuelle Anordnung der Gerichtsleitung) verdrängt. Dies scheint der Verordnungsgesetzgeber anders zu sehen oder nicht bedacht zu haben. Aus § 3 Abs. 6 der Coronaschutzverordnung (beide Fassungen) ergibt sich nämlich, dass eine richterliche Anordnung die Maskenpflicht vorübergehend dispensieren kann. Ein Dispens kann aber nur von einer fortbestehenden Verpflichtung erteilt werden. Und eine richterliche Anordnung kann eigentlich nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen, dürfte also im Sitzungssaal zwingend mit einer richterlichen Sitzungsgewalt einhergehen. Danach würde nach dem Verständnis der Coronaschutzverordnung eine aus dieser Verordnung herrührende Verpflichtung zum Tragen der Maske auch nach Aufruf der Sache fortbestehen. Das

dürfte schon mit der Normenhierarchie nicht vereinbar sein (Art. 97 GG sei außen vor gelassen).

Dabei handelt es sich letztlich aber um ein Scheinproblem. Zu Beginn der Sitzung dürften wohl alle Anwesenden nach Maßgabe der Coronaschutzverordnung eine Maske tragen. Wenn eine Unsicherheit entstehen sollte, was in der Verhandlungssituation gelten soll, oder die Maske abgesetzt werden soll, kann das durch eine einfache Äußerung der zuständigen Richterin bzw. des Richters geklärt werden.

Maskenpflicht und Mitbestimmung

Zum Abschluss soll noch eine mitbestimmungsrechtliche Facette des Themas geschildert werden. Als im Erlass vom 30.06.2020 erstmals das Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht postuliert wurde, haben alle Hauptpersonalvertretungen (Hauptpersonalrat, die Hauptrichteräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und aller Fachgerichtsbarkeiten sowie der Hauptstaatsanwaltsrat) die Auffassung vertreten, dass dieser Punkt auf der Hauptvertretungsebene mitbestimmungspflichtig gewesen wäre. Es werde eine generalisierende Entscheidung mit Geltung für das gesamte Land unmittelbar durch das Ministerium getroffen. Da das Ministerium eine andere Auffassung vertritt, haben die Hauptpersonalvertretungen den Verwaltungsrechtsweg beschritten.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf und nachfolgend das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (mit Beschluss vom 09.11.2020., Az. 20 B 1359/20.PVL) haben in Eilentscheidungen einen Mitbestimmungstatbestand verneint und dem Ministerium recht gegeben. Eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme läge auf der Ebene der Hauptvertretungen nicht vor. Das Wesen einer (eventuell mitbestimmungspflichtigen) Maßnahme würde vor allem darin bestehen, dass eine Maßnahme auf eine Abänderung eines Zustandes abziele. Das sei bei dem Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht gerade nicht der Fall. Ferner würde eine Maßnahme nicht bereits durch die Direktive des Ministeriums gegenüber den Gerichtsleitungen und Behördenleitungen umgesetzt. Eine Maßnahme würde – wenn überhaupt – erst durch die Umsetzung des Erlasses auf örtlicher Ebene getroffen. Das örtliche Mitbestimmungsverfahren (unterstellt, ein Mitbestimmungstatbestand wäre gegeben) würde nach Auffassung des OVG auch nicht durch die strikte Bindung der Gerichtsleitung oder Behördenleitung an die Direktive sinnlos werden. Die Bindung beziehe sich „nicht auf den bei der nachgeordneten Dienststelle gebildeten Personal- oder Richterrat ...; dieser muss sich

– was sich von selbst versteht – nicht der Auffassung der ihm gegenüberstehenden Dienststelle von der Recht- und Zweckmäßigkeit der Maßnahme anschließen.“

Das bedeutet: Sollte das Verbot der Anordnung einer Maskenpflicht noch einmal relevant werden, müsste das Problem in jedem einzelnen Gericht, in jeder einzelnen Behörde gelöst werden. Bei 226 Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land müssten im Extremfall also Mitbestimmungsverfahren unter der Beteiligung von bis zu 452 Personalvertretungsgremien geführt werden.

Dessen ungeachtet verweist diese Entscheidung natürlich auf eine ausgesprochen interessante, sehr weitreichende Problematik beim Verständnis des aktuellen Mitbestimmungsrechtes. Aber das ist (vielleicht) einen anderen Artikel wert.

Bleiben Sie gesund!

Christian Friehoff, Rheda-Wiedenbrück



BLICK NACH FRANKREICH

JUSTIZKABALE OHNE LIEBE IN FRANKREICH

Frankreich ist bekanntlich ein weitgehend zentral organisiertes Staatswesen. Dies gilt auch für die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte. Nur wer die Ecole nationale de la magistrature (ENM) in Bordeaux erfolgreich absolviert hat, kann Magistrat (Spruchrichter) werden oder sich für das Parquet entscheiden, das anders als bei uns Untersuchungsrichter und Staatsanwälte umfasst.

Der Chefposten an der ENM war vakant. Da die französische Justiz inzwischen zu zwei Dritteln weiblich ist, schien es nur konsequent, dass der neue Justizminister Éric Dupond-Moretti erstmals eine Frau an die Spitze dieser bedeutenden Einrichtung berief. Die Begeisterung aufseiten der Justiz hielt sich gleichwohl in Grenzen. Niemand hatte etwas gegen Nathalie Roret, nur ... sie war in ihrem bisherigen Berufsleben Rechtsanwältin!

Inwiefern ihre Tätigkeit als Spezialistin für Wirtschaftsstrafrecht sie für dieses Verwaltungsspitzenamt der Justiz befähigte, ließ der Minister bei der Verkündung der Personalie offen. Er selbst war allerdings früher durch heftige Angriffe

gegen die ENM aufgefallen, er forderte sogar deren Abschaffung. In Bordeaux werde gefährlicher elitärer Korpsgeist gezüchtet. Dupond-Moretti machte sich für eine Öffnung des Richterberufes für Quereinsteiger stark. Damit trug er jedoch Eulen nach Bordeaux, denn mehr als die Hälfte der Mitglieder der französischen Justiz war zuvor in einem anderen Beruf tätig, zumeist als Anwalt.

Die Beziehungen zwischen Magistrature, Parquet und Barreau (Anwaltschaft) sind in Frankreich gespannt. Beklagt werden vonseiten der Anwälte die Überlänge der Verfahren und der Urteilstau, vonseiten der Gerichte die Obstruktion seitens der Anwälte ...

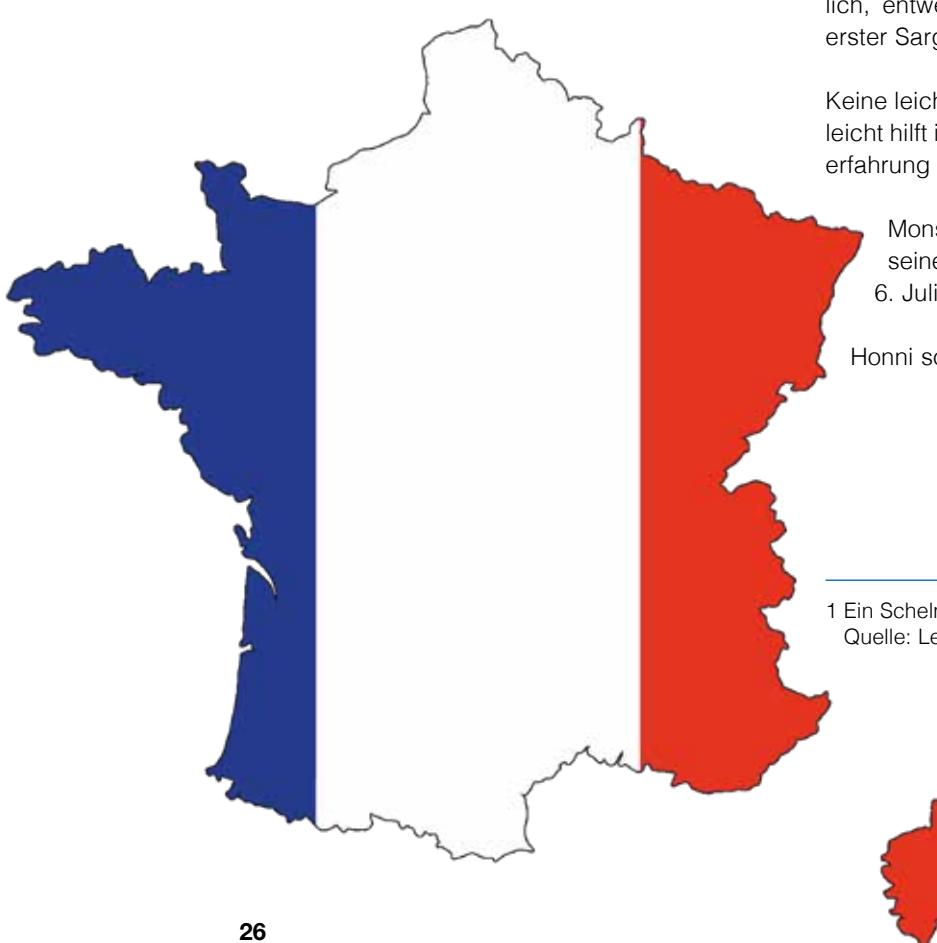
So waren die Justizgewerkschaften über die überraschende Personalie „pas amusés“, sie warfen Dupond-Moretti eine Strategie à la Trump vor. Er besetze die prestigeträchtige Stelle ohne die bisher üblichen Konsultationen mit einer krasse Außenseiterin, und dies, ohne ein Programm formuliert zu haben, was sie denn an der ENM überhaupt reformieren solle. Das sei unverantwortlich, entwerte die Institution und sei wohl deren erster Sargnagel.

Keine leichte Aufgabe für die neue Direktorin. Vielleicht hilft ihr, dass sie über erhebliche Mediationserfahrung verfügen soll.

Monsieur Dupond-Moretti war übrigens bis zu seiner eigenen Berufung zum Justizminister am 6. Juli 2020 selbst Rechtsanwalt.

Honne soit qui mal y pense.¹

1 Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.
Quelle: Le Monde vom 23.09.2020



BLICK NACH SPANIEN

QUERELLA BEI DER STAATSANWALTSCHAFT

Da platzte ihm der spanische Kragen.

Luis Navajas ist ein Ehrenmann. 2014 wurde er nach langer, tadelloser Karriere unter der damaligen konservativen Regierung Rajoy zum stellvertretenden Generalstaatsanwalt Spaniens befördert. Nach dem Regierungswechsel behielt er seinen Posten. Als „número dos“ (Nummer zwei) hielt er auch seiner neuen Chefin, Dolores Delgado, den Rücken frei.

Der anfänglich unentschlossene Umgang der sozialistischen Regierung mit der Corona-Pandemie führte zu zahlreichen Strafanzeigen gegen deren Mitglieder, bis hin zum Mordvorwurf. Vor allem das konservative politische Lager (Partido Popular und Vox) sah darin eine gute Gelegenheit, der sozialistischen Regierung an den Karren zu fahren, sie vielleicht sogar zu Fall zu bringen. Ein heißes Ermittlungseisen, an dem sich in der Generalstaatsanwaltschaft niemand federführend die Finger verbrennen wollte. Navajas übernahm. Dabei erhielt er unwillkommene Hilfestellung aus dem eigenen Haus. Kollegen drängten ihn, auf jeden Fall eine Art hinreichenden Tatverdacht zu bejahen. Politisch rechts orientierte Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft warfen ihm vor, die Causa nicht scharf genug zu verfolgen. Navajas ließ sich nicht beirren. Er ließ sich alle Unterlagen kommen und ermittelte sorgfältig. In seinem Abschlussbericht kam er zu dem Ergebnis, dass es keine Indizien für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Regierung gebe.

Dies führte dazu, dass ihm nun von enttäuschten Staatsanwälten vorgeworfen wurde, er habe sich als „abogado del gobierno“ (Anwalt der Regierung) betätigt. Der (rechtskonservative) Staatsanwaltsbund (Asociación de Fiscales) gab nicht auf. Er forderte die Einberufung einer Versammlung plädierender Staatsanwälte. Navajas müsse in diesem caso extraordinario „Unterstützung“ erhalten, um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen.

Das war zu viel.

In zwei Interviews machte Navajas seinem Zorn Luft. Er benannte namentlich Mitglieder der Gruppe in seinem Haus, die ihn unter Druck zu setzen versucht hatten. Er warf ihnen vor, „ideologisch kontaminiert“ zu sein, um dramatisch mit dem Ausruf zu enden: „Con esa tropa no voy a la guerra. („Mit dieser Truppe ziehe ich nicht in den Krieg.“)

Einen solchen Skandal hatte es in der Generalstaatsanwaltschaft noch nie gegeben. Ideologische Differenzen waren bisher stets unter den Teppich gekehrt worden. Die Reaktion auf Navajas' scharfe Angriffe war allgemeine Sprachlosigkeit.

Dass Luis Navajas den Stier so mutig bei den Hörnern packte, mag auch damit zusammenhängen, dass dieses Verfahren sein letzter großer Fall war. Er muss mit der Truppe nicht mehr in den Krieg ziehen. Im Dezember geht er in Pension.

Gut, dass derlei bei uns nicht passieren kann ...

(Quelle: El País vom 22.09.2020)



Hol dir das Weihnachtsmarkt-Feeling nach Hause



O du fröhliche ... Weihnachten steht schon bald vor der Tür! Und wie so vieles in 2020 wird auch das Weihnachtsfest in diesem Jahr von Veränderungen geprägt sein. Alles wird anders – ob wir wollen oder nicht! Aber vielleicht kann sich jeder ein kleines Stück des traditionellen Weihnachtsmarktbesuches nach Hause holen oder ins Büro, überall dorthin, wo man in geselliger Runde die schönen Traditionen zum Jahresende nicht ausfallen lassen möchte!

Der Duft von Vanille, Zimt, Bratapfel und Lebkuchen ist schnell gezaubert: Duftöle und Duftkerzen versprühen nicht nur ein angenehmes, weihnachtliches Aroma, die Kerzen schaffen zudem auch ein behagliches, feierliches Licht – perfekt, um eine weihnachtliche Stimmung aufkommen zu lassen.

Was schmeckt eigentlich allen, ist schnell gemacht und vermittelt einfach ein Feeling von Weihnachten und Weihnachtsmarkt? Vielleicht konzentriert ihr euch da auf zwei Klassiker: gebrannte Mandeln und Reibekuchen! Beides typische Leckereien und Gerichte, die zur Weihnachtszeit und auf den Weihnachtsmarkt gehören wie das Christkind.



Reibekuchen

ZUTATEN für 4 Portionen:
12 große Kartoffeln, 3 Zwiebeln, 8 EL Mehl, 2 Eier, Salz und Pfeffer, Öl

ZUBEREITUNG
Die geschälten Kartoffeln auf einer großen Reibe reiben, mit viel Salz und wenig Pfeffer würzen. Eier und gewürfelte Zwiebeln dazugeben. Mit so viel Mehl bestäuben, dass die Kartoffelmasse bedeckt ist (es können mehr oder weniger als 8 EL sein). Alles ordentlich miteinander verrühren. Portionsweise Reibekuchen ausbacken, sie müssen in Öl schwimmen, danach auf Küchenkrepp abtropfen lassen.

Gebrannte Mandeln

ZUTATEN für eine Tüte:
200 g Zucker, 1 Pk Vanillezucker, 100 ml Wasser, 200 g Mandeln, 1 TL Zimt

ZUBEREITUNG: Zucker, Vanillezucker und Zimt in eine Pfanne geben und etwas mischen, das Wasser zugeben. Ohne umzurühren, zum Kochen bringen. Die Mandeln dazugeben und unter ständigem Rühren auf hoher Stufe weiterkochen, bis der Zucker trocken wird. Dann die Temperatur auf mittlere Stufe stellen und so lange die Mandeln weiterrühren, bis der Zucker vollständig braun und schön karamellisiert ist. Dann die Mandeln auf ein Backpapier schütten, mit Gabeln leicht auseinanderziehen und abkühlen lassen.



Eine schöne Idee ist es, einen schmackhaften Punsch zuzubereiten. Rezepte, die man hierzu findet – mit oder ohne Alkohol –, sind durchaus eine Verköstigung wert!

Apfel-Ingwer-Punsch mit Kurkuma (alkoholfrei)

ZUTÄTEN für 6 Personen: 1 Bio-Orange, 1 Liter Apfelsaft (natürtrüb), 1 daumengroßes Stück Ingwer, 1 Bio-Ingwer, 1 daumengroßes Stück Sternanise, 3 Nelken, 2 TL Kurkuma

ZUBEREITUNG

Die Bio-Orange heiß abspülen, trocknen und dünn abschälen. Den Saft auspressen. Den frischen Ingwer schälen und in kleine Scheiben schneiden. Den Apfel- und Orangensaft mit optional Kurkuma aufkochen. Den Topf vom Herd nehmen und 15 Minuten ziehen lassen. Den Punsch abseihen, ggf. noch einmal erwärmen und genießen.

Rosé-Punsch

ZUTÄTEN für 6 Personen:
1 Bio-Orange, $\frac{1}{2}$ Bio-Zitrone, 100 g Zucker, 4 Nelken, 3 Zimtstangen, 1 Prise Muskatnuss, 750 ml Roséwein

ZUBEREITUNG

Die Orange und die Zitrone heiß waschen, abtrocknen und dünn abschälen. Anschließend den Saft auspressen. Den Zucker gemeinsam mit den Orangen- und Zitronenschalen, dem ausgepressten Saft, Nelken, Zimt und Muskatnuss in einen Topf geben. Etwa 100 ml Roséwein hinzufügen und langsam erhitzen, bis sich der Zucker aufgelöst und eine sirupartige Konsistenz gebildet hat. Danach den restlichen Wein hinzugeben und erwärmen (nicht mehr aufkochen lassen). In Gläser füllen und genießen. Zum Wohl!

Die Deko zur Weihnachtszeit ist geprägt von Engeln, Sternen, Elchen, Tannenzweigen und sehr viel stimmungsvollem Licht! Durch Lichterketten ist ein warmes, gemütliches Licht schnell herbeigezaubert. Ob weiß oder farbig, schlicht um eine Holzdeko oder um Tannenzweige gewickelt oder mit selbst gebastelten Sternchen – da sind euch wirklich keine Grenzen gesetzt. Schnell gemacht – super Wirkung!

Kleiner Weihnachtstern

- ★ Man braucht einen schmalen Papierstreifen. Mit dem Streifen vorsichtig eine Schlaufe bilden.
- ★ Das lange Ende durch die Schlaufe hindurchziehen, ähnlich wie bei einem Knoten.
- ★ Den Streifen so fest wie möglich zusammenziehen und flach drücken. Das kurze Ende zur Mitte knicken.
- ★ Das Ende unter den Streifen schieben. Evtl. überstehendes Ende noch einmal umknicken.
- ★ Nun beginnt das „Wickeln“. Den Streifen entlang der linken Kante nach oben knicken.
- ★ Das Sternchen wenden, Streifen entlang der rechten Kante knicken. Gut andrücken!

- ★ Im Wechsel wiederholen, bis nur noch ca. 1–2 cm übrig sind.
- ★ Das Ende des Streifens unter dem oben liegenden Streifen durchziehen, um das Reststück zu verstecken. Jetzt hat man ein flaches Fünfeck.
- ★ Mit Fingerspitzen und kräftigem Druck in alle 5 Ecken des Sterns Zacken „hineinkneifen“.

Probiert es gleich aus. Den roten Streifen mit den weißen Sternen einfach abschneiden und loslegen.



SHUTDOWN AM AG RATINGEN



Während ansonsten der Justizbetrieb im Lande mehr oder weniger im business as corona-usual läuft, galt am 3. November am Amtsgericht Ratingen für kurze Zeit: Rien ne va plus. Die Polizei ließ das Gebäude komplett räumen. Weshalb?

Ein aufmerksamer Zeitgenosse hatte vor dem Eingang einen herrenlosen Rucksack bemerkt und die Polizei informiert.

Zufällig waren Spezialeinsatzkräfte des LKA ganz in der Nähe in Velbert im Einsatz, um dort ein möglicherweise gefährliches Paket sicherzustellen. Nach vollbrachter Tat waren sie schnell vor Ort und konnten nach kurzer Zeit für das Amtsgericht Entwarnung geben. Der Rucksack enthielt nur eine Wasserflasche und eine Jacke.

Ob der Besitzer die Eingangskontrolle scheute und deshalb den Rucksack sich selbst überließ?

Beim Verlassen des Gebäudes scheint er offenbar von einem freudigen Ereignis (Scheidung? Freispruch?) so überwältigt gewesen zu sein, dass Durst und Kälte keine Rolle spielten ...

DER JURISTEN-JAHRESKALENDER 2021



**HEITERKEITEN IN CORONA-ZEITEN:
DER JURISTEN-JAHRESKALENDER 2021
VON WULKAN IST ERSCHIENEN!**

Wulkan hat auch in diesem Jahr wieder rista mit seinen Cartoons bereichert – sein hintsinniger Cartoon illustriert das Leitthema dieses Hefts.

Der Kalender kann nur im Direktvertrieb für 20,95 € (zzgl. 5,80 € Versandkosten) per Mail an wulkan@arcor.de bestellt werden.



Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2021!

Ihre rista-Redaktion und Ihr Vorstand des



Gesehen in Schweden



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik